



**Quartierverein Ebnet
Herisau**

STATUTEN

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

Unter dem Namen „Quartierverein Ebnet Herisau“ (QVEH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Herisau.

2. VEREINSZWECK

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, fördert Massnahmen zur Wahrung und Hebung der Lebensqualität im Quartier und vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden.
- 2.2 Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder sind Einzelpersonen, Familien und juristische Personen, die rund um das Ebnet-Quartier wohnen oder dort Grundeigentum besitzen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch das Ausfüllen eines Beitritt-Formulars beantragt und durch Vorstandsbeschluss rechtsgültig. Sie erlischt bei schriftlichem Austritt oder Wegzug aus dem Quartier, ebenso bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

4. FINANZEN

- 4.1 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Spenden und Erlös aus Veranstaltungen
 - Erträgen des Vereinsvermögen
- 4.2 Der Quartierverein Ebnet haftet nur bis zum Betrag seines Vereinsvermögens. Die Mitglieder tragen keine finanzielle Verantwortung.
- 4.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung Ziffer 6
- Vorstand Ziffer 7
- Rechnungsrevisoren Ziffer 8

6. HAUPTVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung verteilt werden. Ordentlicherweise muss die Hauptversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Wenn möglich soll sie im ersten Jahresquartal durchgeführt werden.
- 6.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet. Ein

- solches Begehren muss dem Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zweckes, gestellt werden.
- 6.3 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr aller an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, Ehepaare, Familien oder Partnerschaften über zwei. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6.4 Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 6.5 Der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme und Genehmigung der Rechnung, des Revisorenberichtes,
 - Budget
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer eines Jahres
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Statutenänderungen
 - Wünsche und Anträge der Mitglieder
 - Verschiedenes und Umfrage

7. VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich: Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, resp. wiedergewählt. Der Präsident wird aus dem Vorstand heraus für 2 – 3 Jahre gewählt. Der abtretende Präsident bleibt mindestens noch ein Jahr im Vorstand.
- 7.2 Der Vorstand übernimmt nachstehende Aufgaben:
- Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung des Vereinsvermögens
 - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
 - Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- 7.3 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.
- 7.4 Der Präsident
- leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung
 - führt die Beschlüsse des Vorstandes aus
 - vertritt den Verein nach aussen
 - unterzeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied
- 7.5 Der Kassier führt die Rechnung des Vereins. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget. In der Regel führt der Kassier das Mitgliederverzeichnis.
- 7.6 Der Aktuar erstellt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Zusammen mit dem Präsidenten erledigt er den Schriftverkehr. Der Präsident ist befugt, zur Entlastung des Aktuars andere Mitglieder des Vorstandes oder eine geeignete Drittperson heranzuziehen.

8. RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht zu Händen der Hauptversammlung.

9. STATUTENÄNDERUNGEN

Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand bis Ende eines Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

10. SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN

Die Adressen und Daten der Mitglieder sind für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt. Eine kommerzielle Nutzung dieser Angaben ist ausdrücklich untersagt.

11. AUFLÖSUNG

Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine kulturelle Vereinigung in Herisau.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, finden die Vorschriften der Artikel 60ff des ZGB Anwendung.

12.2 Die Statuten vom 9. März 1998 sind aufgehoben.

12.3 Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 22. März 2006 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

12.4 Die Statutenänderung (6.3) tritt mit der Genehmigung an der Hauptversammlung vom 17. März 2010 in Kraft.

Herisau, 22. März 2006

Der Präsident:

Thomas Guntli

Die Aktuarin:

Ruth Hanselmann

Es gilt immer auch die weibliche, resp. männliche Form.